

**Erlass einer Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
(U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO)**

Gutachten

des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit

vom 21.01.2009

- öffentlich -

- I. Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO – U-Bahn-BrSchVO) und empfiehlt dem Stadtrat diese Verordnung zu erlassen.

- II. H. OBM

Der Vorsitzende

Der Referent

Die Schriftführerin

Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen (U-Bahn-BrandschutzVO - U-Bahn-BrSchVO)

Vom ...

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über das Landesstraß- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch Art. 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verbote
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Flächen der unterirdischen Zu- und Abgänge sowie der damit verbundenen Fußgängerunterführungen im Bereich der U-Bahnhöfe im Stadtgebiet Nürnberg ab Beginn des Zugangsbereiches bis zu den sich innerhalb der U-Bahn-Bauwerke befindlichen Entwerter- und Sperranlagen.

§ 2 Verbote

In den in § 1 genannten Bereichen sind der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen verboten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 raucht oder mit offenem Feuer umgeht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.